überformt durch RT Nr. 12b (23.04.1999) bzw. 1.Ä. 12b (12.10.2017)

überformt durch 1.Ä. RT Nr. 12/12a (13.01.1995)

überformt durch RT Nr.12a (25.02.1982)

Vermessungsverwaltung

Gemarkung und Gemeindebezirk Rüthen u. Altenrüthen

Abzeichnung der Flurkarte

(Vergrößerung)

Flur: vervollst. Urgel: Maßstab 1:1000

Zur Verwaltstellung freigegeben

Lippstadt, den 5. Nov. 1971

Kreis Lippstadt

Der Oberkreisdirektor

Katasteramt

I.A.

Gerich.B.Nr.C.B 14 : 1971

Gebühren 63% - ZM

Geb.B.Nr.ZA 2981 1971

Ergänzt Lippstadt, den 6. Mai 1977

(M. 2+3) Kreis Soest

Der Oberkreisdirektor

Katasteramt

I.A.

Übersichtsplan M. 1:25000

Bebauungsplan Nr.12

Rüthen

Altenrüthen

Graben

Gemarkung Rüthen

Gemarkung Altenrüthen

FLÄCHEN F.D. LANDWIRTSCHAFT

GEPLANTE SPÄTERE ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES HEUTE FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

110 KV

ANBINDUNG ERFOLGT DURCH VERKEHRSGERECHTE KNOTENPUNKTSGESTALTUNG IN ABSTIMMUNG MIT DEM STRASSENBAULASTTRÄGER

WIRTSCHAFTSWEG

WIRD REKULTIVIERT

AUSBAU DES KNOTENPUNKTES NACH DEN RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGE VON LANDSTRASSE (RAL) KNOTENPUNKTSTYP II

PLANSTRASSE A

Gle Abschn. IV 0,6 7,0 0 –

Gle Abschn. V 0,6 7,0 0 –

Gle Abschn. VI 0,6 7,0 0 –

Die Stadtvertretung Rüthen hat in der Sitzung am 26.2.1980 beschlossen, der in der Genehmigungsverfügung des Obkreisdirektors als untere staatl. Verwaltungsbehörde vom 18.1.1980 enthaltenen Maßgabe und Auflage hinzutreten.
der Bebauungsplan ist entsprechend geändert worden.
Die Festsetzungen der großkörnigen Bepflanzung wurde gestrichen.
Das Planzeichen "Stellung der baulichen Anlagen" wurde unter Abschnitt "A" aufgeführt.

Rüthen, den 26.2.1980

R. Gabel Bürgermeister
Stadtvertreterin
Schriftführer

Präambel:

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 368/SGV. NW. 2023)

§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 1o3 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1975 (GV. NW. S. 532/SGV. NW. 232) in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299);

hat der Rat der Stadt Rüthen in der Sitzung am ...17.5.1979... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 1o3 BauO NW als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS des Bebauungsplanes

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, soweit diese nicht schon durch die Farbtöne z. B. bei Grünflächen erkennbar ist. Auch die einzelnen Baugrenzlinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung. Diese Baugrenzlinien gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

Gle INDUSTRIEGEBIET gem. § 9 BauNVO, (emissionsklasse) nutzbar), zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, und zwar:
   a) in der Abstandsklasse IV (Abst.Kl.) Anlagen nach Nr. 23-211 der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 7. 1974 MBl. NW. 1974 S. 962 in Verbindung mit RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 11. 1977 MBl. NW. Nr. 1977 S. 1688.
   b) in der Abstandsklasse V (Abst.Kl.) Anlagen nach Nr. 47-211 der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 7. 1974 MBl. NW. 1974 S. 962 in Verbindung mit RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 11. 1977 MBl. NW. Nr. 1977 S. 1688.
   c) in der Abstandsklasse VI (Abst.Kl.) Anlagen nach Nr. 68-211 der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 7. 1974 MBl. NW. 1974 S. 962 in Verbindung mit RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 11. 1977 MBl. NW. Nr. 1977 S. 1688.
2. Tankstellen

Von den Ausnahmen gem. § 9 (3) BauNVO wird Ziffer 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) allgemein zugelassen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

farbig — im Gle — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

weiß — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen und Einfriedungen freizuhalten. Böschungen und Aufschüttungen sind bis 6o cm Höhe zulässig.

GRÜNFLÄCHE:

Zweckbestimmung öffentliche Grünanlage (Fahnenauflagen aus Bergahorn 15%, Bergulme 15%, Rotbuche 15%, Stieleiche 15%, Hainbuche 15%, Hasel 15%, Feldahorn 5%, Feldulme 5%, Rainweide 5%, Hartriegel 5%)

VERKEHRSFLÄCHE

(Die Böschung gehört nach LStrG zum Straßenkörper)

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), behaubarer Anteil des Baugrundstücks

7,0 BAUMASSENZAHL (BMZ)

O OFFENE BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

B NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BBauG)

11o KV und 1o KV HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG der VEW mit Schutzstreifen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

Erhaltung der öffentlicher Grünanlage (Fahnenauflagen) bei Erweiterung des Plangebietes.

FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

UMFORMSTATION (In allen Baugebieten als Nebenanlage zulässig, Festsetzung unter A) nur wenn Freileitungen vorgezogen werden soll)

HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT UFERABSTANDE (UFER NW)

VORHANDENE GEBÄUDE

D GESTALTUNGSSATZUNG gemäß § 1o3 BauO NW

EINFRIEDIGUNGEN entlang der Planstraßen "A" und "B" sind in einem Abstand von mind. 2,5o m hinter der Straßenbegrenzungslinie und den Sichtflächen zu errichten. Der Grundstücksstreifen zwischen Einfriedungslinie und Straße ist von Grundstückseigentümer einzugrünen.

~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~

[redacted]

~~Anteil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 2oo qm ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.~~

E INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.

LAGE

Stadtverwaltung Rüthen
Bauamt

Rüthen, den 31.7.1979

geä. am 3.3.1980
geä. am
geä. am

Stadtdirektor — Planverfasser

BESCHEINIGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Lippstadt, den 14. Januar 198

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Stadtvertretung Rüthen vom ..... aufgestellt worden.
(18.10.80, 21.12.79, 24.4.79, 31.7.79)
Der Aufstellungsbeschluß ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rüthen, den 12.3.1979

Stadtdirektor

OFFENLEGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Rüthen hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG (1976) vom ...22.7.79... bis ...22.8.79... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Öffentlegung sind gemäß § 2 a (6) BBauG (1976) am ...13.7.79... bekanntgemacht worden.

Rüthen, den 12.3.1979

Stadtdirektor

BESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1o BBauG - planungsrechtlicher Teil - und gemäß § 1o3 (1) BauO NW - gestaltungsrechtlicher Teil - von der Stadtvertretung Rüthen am ...17.9.79... jeweils als Satzung beschlossen worden.

Rüthen, den 12.3.1979

Bürgermeister — Stadtvertreter — Schriftführer

GENEHMIGUNG

Planungsrechtlicher Teil

Gemäß § 11 BBauG (1976) genehmige ich hiermit diesen von der Stadtvertretung Rüthen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr.12

Arnsberg, den 19.12.1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Gestaltungsrechtlicher Teil

Dieser Plan ist beniglich der gestalterischen Vorschriften gem. § 1o3 (1) BauO NW mit Verfügung vom 18.01.1980 - Az.: 63-510-22/79 - genehmigt worden.

Soest, 18.01.1980

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
I. A.

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Genehmigungen gemäß § 11 BBauG und § 1o3 BauO NW, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am ...31.5.1979... bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan einsehbar, der gestaltungsrechtlichen Vorschriften rechtsverbindlich geworden.

Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab ...Mai... bei der Stadtverwaltung - Bauamt - Rüthen zu Jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Rüthen, den 7.5.1980

R. Gabel Bürgermeister
Stadtvertreterin

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Rüthen vom ..... wird hiermit beglaubigt.

Rüthen, den .....

Stadtdirektor

SATZUNG DER STADT RÜTHEN VOM 7. Mai 1980

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

INDUSTRIEGEBIET "MENZELER HAAR"

GELÄNDE ÖSTLICH DER L 735 UND WESTLICH DER L 741

Dieser Plan ist Bestandteil der Niederschrift über die Ratssitzung vom 22.5.1979 Tagesordnungspunkt Nr. 7+8

Bürgermeister — Stadtvertreterin — Schriftführer